

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson übernimmt für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes

 Name, Vorname

 Geburtsdatum

§ 1 Vertragspartner

| Eltern | Mutter | Vater |
|---------------|---------------|--------------|
| Name | | |
| Vorname | | |
| Straße | | |
| PLZ/Ort | | |
| Telefonnummer | | |
| Handynummer | | |
| E-Mail | | |

| Kindertagespflegeperson | |
|--------------------------------|--|
| Name | |
| Vorname | |
| Straße | |
| PLZ/Ort | |
| Telefonnummer | |
| Handynummer | |
| E-Mail | |

§ 2 Ort der Betreuung

Die Betreuung des Kindes findet gewöhnlich statt:

in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson

in anderen Räumen

Adresse: _____

in der Wohnung der Eltern des Kindes

§ 3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit umfasst _____ Stunden pro Woche/ Monat und wird wie folgt festgelegt:

| Zeiten | Beginn | Ende | Stunden | Bemerkungen |
|---------------|---------------|-------------|----------------|--------------------|
| Montag | | | | |
| Dienstag | | | | |
| Mittwoch | | | | |
| Donnerstag | | | | |
| Freitag | | | | |
| Samstag | | | | |

Betreuungsfreie Tage werden zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern rechtzeitig miteinander abgesprochen. Die jährliche Urlaubsplanung und Schließungstage für Fortbildungen teilt die Kindertagespflegeperson zu Beginn des Jahres mit.

§ 4 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

Die Eingewöhnungszeit beginnt am _____
 und endet in der Regel 2-4 Wochen danach.

Das Betreuungsverhältnis endet zum _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum

Sie übernimmt die Aufsichtspflicht für das Kind während der vereinbarten Betreuungszeit und darf diese nur in Notfällen an Dritte übertragen.

Änderungen des gewöhnlichen Betreuungsortes werden den Eltern umgehend mitgeteilt.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind gewaltfrei zu erziehen, das religiöse Bekenntnis des Kindes zu respektieren und es gemäß Artikel 12 Kinderrechtskonventionen seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen zu beteiligen (Partizipation).

§ 6 Verpflichtung der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, die abgesprochenen Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

Sie verpflichten sich, die für die Betreuung wichtigen Informationen über das Kind (z.B. Schlaf- und Essgewohnheiten) der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Sie arbeiten kooperativ mit der Kindertagespflegeperson zusammen.

Sie sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit außerhalb der vereinbarten Betreuungstage (z.B. bei Festen) die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 7 Abholerlaubnis

| | |
|--|--|
| Folgende Personen sind berechtigt, das Kind zur Kindertagespflegeperson zu bringen und von dort abzuholen: | |
| 1) Name: Telefonnr.: Adresse: | |
| 2) Name: Telefonnr.: Adresse: | |
| 3) Name: Telefonnr.: Adresse: | |

§ 8 Gesundheitsvorsorge und Hygiene

- (1) Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes.
- (2) Arztbesuche jeglicher Art werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Über wichtige Befunde muss die Kindertagespflegeperson informiert werden.
- (3) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson gibt nur vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente
- (4) Bei einer akuten Erkrankung des Kindes ist die Kindertagespflegeperson zu informieren. Ist die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich oder sinnvoll, obliegt den Eltern die Betreuung.
- (5) Bei Unfall oder im Notfall ermächtigen die Eltern die Kindertagespflegeperson, eine ärztliche Behandlung durchführen zu lassen. Darüber erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Eltern oder einer „Person des Vertrauens“ (siehe § 7 Abholerlaubnis).
- (6) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz)

Die Kindertagespflegeperson darf erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen wie z. B. Fieber messen, Auftragen von Sonnencreme durchführen.

In der Kindertagespflegestelle werden folgende Tiere gehalten: _____

§ 9 Ernährung des Kindes

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind eine gesunde und ausreichende Ernährung während der Betreuungszeit erhält.

Auf folgende Wünsche soll besonders geachtet werden:

- Kein Schweinefleisch
- Nur vegetarisch
- Nur vegan
- Keine Süßigkeiten
- Kein Zucker

Das Kind hat Allergien und Unverträglichkeiten:

§ 10 Krankheit und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Es besteht folgender Vorschlag für eine Vertretungsregelung:

Die Vertretung übernimmt (Name, Anschrift, Telefon)

Bei Einsatz der Vertretung sind der Fachdienst Jugend und die Eltern der anderen Tagespflegekinder zu informieren.

§ 11 weitere Vereinbarungen

Die Eltern erlauben der Kindertagespflegeperson,

- das Kind im PKW oder mit dem Fahrradanhänger im gesetzlich vorgeschriebenem Kindersitz zu transportieren
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten (Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfeste etc.) durchzuführen.
- Sonstiges: _____

§ 12 Haftung

Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und sie haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht.

Verursacht das Kind in der Tagespflegestelle einen Schaden, haftet das Kind bzw. dessen Eltern nur in dem Maße, wie es haftbar gemacht werden kann (in der Regel erst im Alter von 7 Jahren). Sofern die Eltern in diesem Moment aufsichtspflichtig waren, haften diese aufgrund ihrer Aufsichtspflicht.

Um im Haftungsfall bei Schäden, die das Kind erleidet oder bei anderen verursacht, abgesichert zu sein, hat die Kindertagespflegeperson bei der folgenden Versicherung eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit abgeschlossen:

§ 13 Unfallversicherung

Das Kind ist bei einem Unfall über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Zuständig ist die Unfallkasse Hessen.

§ 14 Schweigepflicht/Datenschutz

Es wird vereinbart, über alle für die Kinderbetreuung wichtigen Angelegenheiten unverzüglich Auskunft zu geben.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrages unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dagegensprechen.

Sollten in der Kindertagespflege elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden, oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson